

4136/AB
Bundesministerium vom 12.01.2021 zu 4080/J (XXVII. GP)
bmli.t.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.746.209

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)4080/J-NR/2020

Wien, 12.01.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Martin Litschauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.11.2020 unter der Nr. **4080/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewässerverunreinigungen an der Thaya und Pulkau durch die Jungbunzlauer Austria AG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- An welchen Messstellen der Thaya und der Pulkau wurde der in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer festgelegte Wert für Chlorid von 150mg/l seit Jänner 2015 überschritten?

Der Richtwert wurde an den GZÜV-Messstellen (Messstellen gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV); BGBl. II Nr. 479/2006 i.d.g.F.) FW31100177 Pulkau und FW31100157 Thaya, vereinzelt überschritten.

Zur Frage 2:

- Wie oft und in welchen Zeiträumen wurde der Wert überschritten?

Der Jahresmittelwert überschritt den in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 99/2010 i.d.g.F.) genannten Richtwert von 150mg/l an der GZÜV-Messstelle FW31100177 Pulkau in den Jahren 2015 und 2016 und an der GZÜV-Messstelle FW31100157 Thaya im Jahr 2018.

Zur Frage 3:

- Wurden an den Messstellen „FW31100157 - uh. Pulkaumdg“ und „FW31100177 - uh. Jungbunzlauerauch“ auch noch andere Werte der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer oder Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer seit Jänner 2015 überschritten?

In der Thaya kam es an der Messstelle FW31100157 zu einer Überschreitung des Grenzwertes gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer für leicht freisetzbares Cyanid im Jahr 2017 und vereinzelten Überschreitungen der Richtwerte für den guten Zustand für Nitrat im Jahr 2015, für den Biologischen Sauerstoffbedarf (BSB5) im Jahr 2016, für die Wassertemperatur im Jahr 2018 sowie für den gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC) in den Jahren von 2015 bis 2019.

In der Pulkau kam es an der Messstelle FW31100177 zu einer Überschreitung der Grenzwerte für leicht freisetzbares Cyanid und Kupfer im Jahr 2015 und zu einer Überschreitung des Grenzwertes für Selen in den Jahren 2015 und 2016, sowie zu einer Überschreitung der Richtwerte für den guten Zustand für die Wassertemperatur im Jahr 2015, für den Biologischen Sauerstoffbedarf (BSB5) im Jahr 2016 sowie für Nitrat, Orthophosphat und den gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff (DOC) in den beiden genannten Jahren.

Dazu ist festzustellen, dass die Richtwerte der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer der Einschätzung der Wasserqualität zur Unterstützung für die Beurteilung der ausschlaggebenden biologischen Qualitätselemente dienen. Eine Verfehlung des guten Gewässerzustandes ist durch eine Überschreitung des bzw. der Richtwerte(s) nicht zwingend anzunehmen.

Zur Frage 4:

- Ist es richtig, dass zeitgleich mit erhöhten Chlorid-Werten auch erhöhte Werte für Kupfer, Zink, Selen und Nickel in den betreffenden Gebieten gemessen wurden?

Im Zeitraum von 2015 bis 2019 waren die Grenzwerte gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer in der gesamten Thaya und damit auch an der Messstelle FW311000157 Thaya für alle angeführten Metalle Kupfer, Zink, Selen und Nickel stets eingehalten.

Zur Frage 5:

- Welche Maßnahmen hat das BMLRT gegen die Überschreitungen ergriffen?

Überschreitungen von Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer sind in Zusammenhang mit der biologischen Bewertung zu sehen. Dies betrifft vor allem den Trophieindex des Phytobenthos, wobei oberhalb wie unterhalb der Abwassereinleitung ein mäßiger Zustand gegeben ist. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes festgelegt. In Bezug auf Phytobenthos sind vor allem die im NGP angeführten Maßnahmen zur Reduktion diffuser Nährstoffbelastungen wesentlich.

Zur Frage 6:

- Wurden dem BMLRT, dem Land Niederösterreich oder der BH Mistelbach Zufuhr- und Emissionsdaten von der Fa. Jungbunzlauer übermittelt? Wenn ja, wird um Darstellung dieser Daten ersucht.

Bei einer gewerblichen Betriebsanlage, wie im vorliegenden Fall, ist nach § 356b Gewerbeordnung 1994 die wasserrechtsbehördliche Zuständigkeit auf die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft Mistelbach) übertragen. Das gilt auch für bestehende behördliche Befugnisse und Aufgaben unter anderem zur Überprüfung der Ausführung von Anlagen, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr oder zur nachträglichen Konsensanpassung.

Diese Zuständigkeitsverlagerung hat auch zur Folge, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nicht als Oberbehörde anzusehen ist. Zur Beantwortung der Fragen 6 bis 16, die den Zuständigkeitsbereich des Bundeslandes Niederösterreich bzw. der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach betreffen, wurde daher eine Stellungnahme des Bundeslandes Niederösterreich eingeholt.

Laut Stellungnahme des Bundeslandes Niederösterreich vom 25.11.2020 wurde die Jungbunzlauer Austria AG in den die Abwasserreinigung betreffenden Bescheiden

regelmäßig verpflichtet, Emissionsdaten der betrieblichen Kläranlage durch externe Fachleute analysieren zu lassen und die Ergebnisse der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als Gewerbebehörde) vorzulegen. Diesen Vorschreibungen wurde seitens des Betriebes regelmäßig nachgekommen.

In Wahrnehmung der Aufgaben der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission werden zusammengefasste Ergebnisse der Eigenüberwachung der im wasserrechtlichen Konsens festgelegten begrenzten Parameter im Ablauf der Kläranlage und Ergebnisse der Fremdüberwachung der im wasserrechtlichen Konsens festgelegten begrenzten Parameter im Ablauf der Kläranlage sowie Messungen in der Thaya an die tschechische Seite der Grenzgewässerkommission weitergeleitet.

Zur Frage 7:

- Wurden dem BMLRT, dem Land Niederösterreich oder der BH Mistelbach ein Expert*innenbericht der TU in dieser Angelegenheit übermittelt? Wenn ja, wird um Übermittlung dieses Berichts ersucht.

Ein Expertenbericht wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Rahmen der Arbeitsgruppe Thaya der Grenzgewässerkommission von der Technischen Universität Wien im November 2014 erstellt und liegt dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor.

Die Herausgabe dieses Berichts stellt jedoch aktuell den Gegenstand eines Verfahrens nach dem Umweltinformationsgesetz dar, welches sich derzeit im Beschwerdestadium vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich befindet (GZ: LVwG-AV-1009/001-2019). Aufgrund dieses laufenden Gerichtsverfahrens kann daher der Bericht nicht übermittelt werden.

Zu den Fragen 8 und 12:

- Ist es richtig, dass der beim Land NÖ in mittelbarer Bundesverwaltung zuständige Amtssachverständige sowohl für Jungbunzlauer gearbeitet als auch seine Doktorarbeit mit und über Jungbunzlauer geschrieben hat? Wenn ja, liegt hier Befangenheit vor?
- Bleibt der Amtssachverständige weiterhin für die Fa. Jungbunzlauer zuständig?

Nach Auskunft des Bundeslandes Niederösterreich hat der angesprochene Amtssachverständige bereits vor 32 Jahren seine Tätigkeit bei der Jungbunzlauer Austria AG beendet. Die Dissertation erfolgte auf Basis der bei der damaligen beruflichen Tätigkeit

ermittelten Ergebnisse und wurde vor 24 Jahren fertiggestellt. Eine allfällige Befangenheit hat die jeweils zuständige verfahrensleitende Behörde zu beurteilen.

Zur Frage 9:

- Ist es richtig, dass derselbe Amtssachverständige im Rahmen der Grenzwasserkommission als Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans am Genehmigungsverfahren der Fa. Jungbunzlauer beteiligt war?
Wenn ja, liegt hier Befangenheit vor?

Das Bundesland Niederösterreich gibt in der Stellungnahme an, dass der angesprochene Amtssachverständige im Rahmen der Arbeitsgruppe Thaya der Grenzgewässerkommission weder als Amtssachverständiger noch als wasserwirtschaftliches Planungsorgan tätig war, er wurde als Fachmann des Bundeslandes Niederösterreich in diese Arbeitsgruppe entsandt. Beim letzten Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 für die betriebliche Abwasserbeseitigung war er als wasserwirtschaftliches Planungsorgan tätig. Eine allfällige Befangenheit hat die jeweils zuständige verfahrensleitende Behörde zu beurteilen.

Zur Frage 10:

- Ist es richtig, dass in dieser aktuell gültigen Bewilligung von 2016 von der BH Mistelbach für die Jungbunzlauer Austria AG eine Konsenserhöhung (Erhöhung der Grenzwerte) genehmigt wurde?

Entsprechend der Stellungnahme des Bundeslandes Niederösterreich wurde eine Erhöhung der Grenzwerte nicht genehmigt, es wurden diese unverändert zur Bewilligung aus dem Jahr 2000 belassen. Bei der Begrenzung der Einleitungsfrachten wurde ebenfalls keine Konsenserhöhung vorgenommen, teilweise wurden die Einleitungsfrachten sogar verringert. Zudem wurden einige Parameter wie Chlorid und Sulfat aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Thaya zusätzlich begrenzt. Lediglich in Bezug auf die Wassermenge wurde eine Erhöhung genehmigt.

Zur Frage 11:

- Ist es richtig, dass auch der Doktorvater des Vertreters des Landes NÖ genau diesem Verfahren als externer Experte und Sachverständige durch die BH Mistelbach hinzugezogen wird?

Aus der Stellungnahme des Bundeslandes Niederösterreich geht hervor, dass von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach der genannte Experte als Sondersachverständiger bestellt wurde, da er über entsprechendes Fachwissen verfügt.

Zur Frage 13:

- Welche Maßnahmen hat die Fa. Jungbunzlauer vorgelegt, um die erhöhten Schadstoffkonzentrationen in den Abwässern in Zukunft zu vermeiden?

Nach Auskunft des Bundeslandes Niederösterreich wurde seitens der Jungbunzlauer Austria AG ein Projekt zur Verbesserung der Immissionssituation in Bezug auf die Überschreitungen während der Niedrigwasserperiode bei der Landeshauptfrau von Niederösterreich als Wasserrechtsbehörde eingereicht. Dies wird derzeit im Rahmen der Grenzgewässerkommission diskutiert.

Zur Frage 14:

- In welchen Abständen wird die Wasserqualität der Thaya im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung der Fa. Jungbunzlauer kontrolliert?

Entsprechend der Stellungnahme des Bundeslandes Niederösterreich wird die Wasserqualität der Thaya monatlich chemisch-physikalisch und zweimal jährlich biologisch untersucht.

Zur Frage 15:

- Wird die, der Fa. Jungbunzlauer per Bescheid bewilligte, Menge an Abwasser, die in die Thaya eingebracht werden darf, bei Überschreitung der Richtwerte behördlich reduziert?

Das Bundesland Niederösterreich gibt in der Stellungnahme an, dass aus den Befunden der letzten Jahre ersichtlich ist, dass es bei den Einleitungsgrenzwerten mit Ausnahme der Temperatur zu keinen Überschreitungen vorgeschriebener Grenzwerte gekommen ist. Hinsichtlich dieses Parameters ist nach Umsetzung eines von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach 2018 bewilligten Projektes eine deutliche Verbesserung eingetreten.

Zur Frage 16:

- Ist geplant ein Verfahren gem. § 21 a WRG einzuleiten?

Entsprechend der Stellungnahme des Bundeslandes Niederösterreich wird anhand der weiterhin laufenden Untersuchungen seitens des Bundeslandes Niederösterreich geprüft, ob zukünftig weitere Maßnahmen bei der Abwasserreinigung des Betriebes erforderlich sind. Zusätzliche Maßnahmen wären dann erforderlich, wenn die Ergebnisse der nächsten Jahre zeigen, dass die Anforderungen der Qualitätszielverordnungen nicht eingehalten werden können.

Zur Frage 17:

- Welche Auswirkungen haben die erhöhten Werte bzw Überschreitungen auf die lokalen aquatischen Organismen?

Die Auswirkungen auf die lokalen aquatischen Organismen durch die Abwassereinleitung werden mit den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos-Saprobenindex und Phytobenthos-Trophieindex erfasst. Anhand der letzten Beobachtungen an den GZÜV-Messstellen zeigt sich, dass sich das Makrozoobenthos im Schwankungsbereich zwischen gutem und mäßigem Zustand bewegt. Zwischen den Messstellen oberhalb und unterhalb der Abwassereinleitung ist kein wesentlicher Unterschied erkennbar. Bezüglich der Algen (Phytobenthos) ist anzumerken, dass sowohl oberhalb als auch unterhalb der Abwassereinleitung der gute Zustand nicht gegeben ist. Hinsichtlich des fischökologischen Zustandes hat sich eine Verbesserung zum guten Zustand ergeben.

Elisabeth Köstinger

